

## **Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB)**

von

**Rechtsanwältin Mag. Johanna Walchhofer**

*Stand: Juni 2025*

### **1. Anwendungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen („**AAB**“) gelten für sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen, behördlichen und sonstigen Tätigkeiten sowie Beratungs- oder Vertretungshandlungen, welche die Rechtsanwältin Mag. Johanna Walchhofer (im Folgenden „**Rechtsanwältin**“) für oder im Namen eines/einer Mandanten/Mandantin (im Folgenden „**Mandant**“) erbringt.
- 1.2 Diese AAB gelten für alle bereits bestehenden sowie alle zukünftigen Vertragsverhältnisse (im Folgenden „**Mandat**“ oder „**Mandate**“) zwischen der Rechtsanwältin und dem Mandanten. Mit Bevollmächtigung/Beauftragung der Rechtsanwältin erklärt sich der Mandant damit einverstanden, dass diese AAB, zusammen mit einer Vereinbarung in Bezug auf die Leistungen der Rechtsanwältin (im Folgenden „**Mandatsvereinbarung**“), das Rechtsverhältnis zwischen der Rechtsanwältin und dem Mandanten regeln. Bei Widersprüchen zwischen den AAB und der Mandatsvereinbarung, geht die Mandatsvereinbarung den AAB vor.
- 1.3 Diese AAB gelten sowohl für Mandanten als Unternehmer gem § 1 Abs 1 Z 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG), für die ein Geschäft (das Mandat) zum Betrieb ihres Unternehmens gehört (im Folgenden „**Unternehmer**“) als auch für Verbraucher gem § 1 Abs 1 Z 2 KSchG, für die das Geschäft (das Mandat) nicht zum Betrieb ihres allfälligen Unternehmens gehört (im Folgenden „**Verbraucher**“). Sofern und soweit in diesen AAB unterschiedliche Regelungen für Unternehmer und Verbraucher enthalten sind, wird darauf ausdrücklich hingewiesen.
- 1.4 Die Rechtsanwältin behält sich eine Aktualisierung dieser AAB ausdrücklich vor. Die jeweils aktuelle Fassung kann auf der Homepage der Rechtsanwältin (<https://www.jwlegal.at/aab-honorar>) abgerufen werden.

### **2. Auftrag | Vollmacht**

- 2.1 Die Rechtsanwältin wird für den Mandanten als Rechtsberaterin in jenem Umfang tätig, wie dies in der Mandatsvereinbarung festgelegt ist. Dabei ist die

Rechtsanwältin berechtigt, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, wie dies der Rechtsanwältin zur Erfüllung des Mandats notwendig und/oder zweckdienlich erscheint.

- 2.2 Auf Verlangen der Rechtsanwältin hat der Mandant eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gerichtet sein.
- 2.3 Kommt es nach Beendigung des Mandats zu einer Änderung der Rechtslage, so ist die Rechtsanwältin nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.4 Die Rechtsanwältin berät ausschließlich nach dem in Österreich anwendbaren Recht. Die Rechtsberatung erstreckt sich ausdrücklich nicht auf Fragen der Wirtschaftlichkeit, der steuerlichen Behandlung, der Gebühren, der Rechnungslegung, der Bilanzierung oder des regulatorischen Eigenkapitals und bezieht sich nicht auf technische, kaufmännische, wirtschaftliche finanzielle, umweltbezogene, versicherungsmathematische, informationstechnologische oder andere nicht-rechtliche Aspekte.

### **3. Grundsätze der Vertretung**

- 3.1 Die Rechtsanwältin hat die ihr anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.
- 3.2 Die Rechtsanwältin ist insbesondere berechtigt, den Mandanten in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich sowie gegenüber sonstigen Behörden zu vertreten, einen Vergleich abzuschließen, Geld und Geldwerte für den Mandanten entgegenzunehmen und deren Entgegennahme rechtsgültig zu bestätigen, (Stell)Vertreter mit gleicher oder beschränkter Vollmacht zu bestellen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die die Rechtsanwältin für angemessen und/oder erforderlich hält.
- 3.3 Die Rechtsanwältin ist grundsätzlich berechtigt, ihre Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, ihrem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3.4 Erteilt der Mandant der Rechtsanwältin eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Landesrecht (zB den „Richtlinien für die Ausübung des

Rechtsanwaltsberufes“ [RL-BA 2015] oder der Spruchpraxis des Berufungs- und der Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof und der früheren Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OBDK]) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwaltes unvereinbar ist, hat die Rechtsanwältin die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht der Rechtsanwältin für den Mandanten unzweckmäßig oder sogar nachteilig, hat die Rechtsanwältin vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.

- 3.5 Bei Gefahr im Verzug ist die Rechtsanwältin berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

#### **4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten**

- 4.1 Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, der Rechtsanwältin sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.
- 4.2 Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, der Rechtsanwältin alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.
- 4.3 Wird die Rechtsanwältin als Vertragserrichterin tätig, ist der Mandant verpflichtet, der Rechtsanwältin sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragsteuer notwendig sind. Nimmt die Rechtsanwältin auf Basis der vom Mandanten erteilten Informationen die Selbstberechnungen vor, ist sie diesbezüglich von jeglicher Haftung dem Mandanten gegenüber jedenfalls befreit. Der Mandant ist hingegen verpflichtet, die Rechtsanwältin im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des Mandanten herausstellen sollte, schad- und klaglos zu halten.

- 4.4 Die Rechtsanwältin ist auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet, bei Geldwäsche geneigten Geschäften bestimmte Prüfungshandlungen zu setzen. Dazu zählen etwa die Feststellung der Parteien, des oder der wirtschaftlichen Eigentümer sowie deren Identität. Ebenso hat er den Zweck des Geschäftes und gegebenenfalls die Mittelherkunft zu prüfen. Der Mandant ist bei derartigen Geschäften verpflichtet, der Rechtsanwältin alle in diesem Zusammenhang angeforderten Informationen und entsprechende Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß ohne Verzug zu erteilen bzw zu übermitteln. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtsanwältin derartige Informationen im Auftrag einer involvierten Bank anfordert.
- 4.5 Zur Erfüllung der Sorgfalts-, Überwachungs-, Melde- und Aufbewahrungspflichten wird der Mandant der Rechtsanwältin alle notwendigen oder angeforderten Informationen und/oder Unterlagen in angemessener Frist übermitteln.

## **5. Verschwiegenheitsverpflichtung und Ausnahmen davon**

- 5.1 Die Rechtsanwältin ist zur Verschwiegenheit über alle ihr anvertrauten Angelegenheiten und die ihr sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse ihres Mandanten gelegen ist.
- 5.2 Soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen der Rechtsanwältin (insbesondere Ansprüchen auf Honorar der Rechtsanwältin) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen die Rechtsanwältin (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen die Rechtsanwältin) erforderlich ist, ist die Rechtsanwältin von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 5.3 Von der Verschwiegenheitsverpflichtung ausgenommen sind (i) Offenlegungen mit Einverständnis des Mandanten, (ii) gesetzlich, gerichtlich oder behördlich gebotene oder zulässige Offenlegungen, (iii) Offenlegungen an Aufsichtsbehörden, (iv) Offenlegungen von öffentlich zugänglichen Informationen, (v) Offenlegungen (auf vertraulicher Basis) an die Haftpflichtversicherer der Rechtsanwältin, (Versicherungs-)Vermittler, Wirtschaftsprüfer und berufsmäßigen Berater, sofern dies für die Erfüllung von rechtlichen und vertraglichen (Mandats-)Verpflichtungen erforderlich ist.
- 5.4 Sobald Informationen öffentlich bekannt gemacht wurden oder öffentlich zugänglich sind, ist die Rechtsanwältin zur Offenlegung berechtigt, dass sie für den Mandanten in dieser Angelegenheit tätig geworden ist (insbesondere auf der Website der

Rechtsanwältin und bei Anwaltsrankings). Nicht öffentliche Details des Mandats werden ohne das Einverständnis des Mandanten aber auch in diesem Fall keinesfalls veröffentlicht. In diesem Zusammenhang erklärt der Mandant außerdem sein Einverständnis, dass die Rechtsanwältin dessen Name, Marke und Logo verwenden darf.

- 5.5 Die Tatsache, dass die Rechtsanwältin über vertrauliche Informationen betreffend den Mandanten und sein Unternehmen verfügen, hindert die Rechtsanwältin nicht, andere Parteien zu beraten, selbst wenn die vertraulichen Informationen für diese Parteien relevant sein könnten. Dies beeinträchtigt jedoch in keiner Weise die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach diesem Punkt 5 sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

## **6. Interessenkollision**

- 6.1 Vor Übernahme eines Mandats führt die Rechtsanwältin eine interne Konfliktprüfung durch, um festzustellen, ob die Rechtsanwältin für den Mandanten tätig werden darf. Das Ergebnis teilt die Rechtsanwältin dem Mandanten mit.
- 6.2 Erhält der Mandant zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis von einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt, so hat er dies der Rechtsanwältin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6.3 Vorbehaltlich geltender gesetzlicher, standesrechtlicher und interner Regelungen darf die Rechtsanwältin für einen oder mehrere Gesellschafter oder verbundene Unternehmen oder Mitbewerber eines Mandanten handeln, deren Interessen nicht notwendigerweise vollständig mit den Interessen des Mandanten übereinstimmen, und/oder für andere Mandanten, die Mitbewerber sind oder die der Mandant als solche betrachtet.
- 6.4 Tritt während des Mandats ein Interessenkonflikt auf und verbieten gesetzliche, standesrechtliche und interne Regelungen der Rechtsanwältin das (weitere) Handeln für den Mandanten, so hat die Rechtsanwältin das Recht, die Mandatsvereinbarung gemäß Punkt 14. zu beenden. In diesem Fall haftet die Rechtsanwältin gegenüber dem Mandanten nicht für Kosten oder Verluste, die sich aus der Beendigung des Mandats ergeben.

## **7. Berichtspflichten der Rechtsanwältin**

Die Rechtsanwältin hat den Mandanten über die von ihr vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **8. Unterbevollmächtigung, Substitution und externe Berater**

8.1 Vereinbart wird, dass sich die Rechtsanwältin durch einen anderen Rechtsanwalt/eine andere Rechtsanwältin vertreten lassen kann (Unterbevollmächtigung). Im Fall vorübergehender Verhinderung darf die Rechtsanwältin gemäß § 14 RAO den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt/eine andere Rechtsanwältin weitergeben (Substitution). Bei Unterbevollmächtigung oder Substitution an einen anderen Rechtsanwalt/eine andere Rechtsanwältin haftet der Substituent nur für Auswahlverschulden.

8.2 Sollte es ein Mandat erforderlich machen, externe Berater hinzuzuziehen, kann die Rechtsanwältin bei der Auswahl und der Beauftragung von externen Beratern sowie bei der Koordination der beauftragten Tätigkeiten unterstützen. Die Rechtsanwältin wird dabei aber nur nach bestem Wissen und Gewissen tätig und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die Fähigkeiten und Leistungen dieser externen Berater. Eine allfällige (Sub-)Beauftragung von externen Beratern im Zusammenhang mit dem Mandat erfolgt im Namen des Mandanten. Ein hinzugezogener externer Berater ist dem Mandanten direkt gegenüber verantwortlich.

## **9. Honorar**

9.1 Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat die Rechtsanwältin Anspruch auf ein angemessenes Honorar gemäß den vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag beschlossenen und kundgemachten Allgemeinen Honorar Kriterien (AHK) in der zum Zeitpunkt der Beauftragung der Rechtsanwältin durch den Mandanten letztgültigen Fassung.

9.2 Auch bei Vereinbarung eines, allenfalls gegenüber dem RATG ermäßigten, Pauschal- oder Zeithonorars gebührt der Rechtsanwältin zumindest der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann; ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.

- 9.3 Sofern die Verrechnung des Honorars der Rechtsanwältin nach tatsächlichem Zeitaufwand auf Grundlage eines Stundensatzes schriftlich vereinbart wurde, ist die kleinste verrechenbare Zeiteinheit 10 (zehn) Minuten.
- 9.4 Sämtliche Honorarangaben verstehen sich exklusive Umsatzsteuer (bzw. vergleichbarer Steuern) und Barauslagen, sofern nicht ausdrücklich festgehalten ist, dass es sich um Brutto-Beträge handelt.
- 9.5 Das Honorar beinhaltet insbesondere keine Auslagen für Gerichts- und Eintragungsgebühren, Reise- und Hotelkosten, Übersetzungskosten oder Notar- und Beglaubigungsgebühren.
- 9.6 Es wird die Wertbeständigkeit des Honorars vereinbart. Die Rechtsanwältin behält sich das Recht vor, jährlich – frühestens aber drei Monate nach Beginn des Mandats – eine Indexanpassung des vereinbarten Honorars auf Basis des Verbraucherpreisindex 2020 („VPI 2020“) – je nach Entwicklung des VPI 2020 nach oben oder nach unten - vorzunehmen. Als Bezugsgröße für die erstmalige Indexanpassung dient die für das Monat des Mandatsbeginns veröffentlichte Indexzahl des VPI 2020. Bei einer Wertanpassung ist die neue Indexzahl des VPI 2020 die neue Ausgangsgrundlage für die jeweils nächste Anpassung.
- 9.7 Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine von der Rechtsanwältin vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag zu sehen ist, weil das Ausmaß der von der Rechtsanwältin zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 9.8 Nur gültig für Mandanten, die Unternehmer sind: Eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote gilt als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats ab Erhalt der Honorarnote widerspricht, wobei der Eingang des Widerspruchs bei der Rechtsanwältin für die Wahrung der Frist maßgeblich ist.

## **10. Rechnungslegung**

- 10.1 Die Rechtsanwältin ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und ein oder mehrere Honorarvorauszahlungen (Akonto) für den zu erwartenden Aufwand für einen zukünftigen Zeitraum oder für bestimmte vorzunehmende Schritte zu verlangen.

Die Honorarvorauszahlungen werden auf die regulären Honorarnoten angerechnet und ein allfälliger Restbetrag ohne Zinsen an den Mandanten rückerstattet.

- 10.2 Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anders lautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.
- 10.3 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind Honorarnoten nach Erhalt unverzüglich und ohne Abzüge in Euro zahlbar und fällig.
- 10.4 Der Mandant verpflichtet sich, die in den Honorarnoten der Rechtsanwältin ausgewiesenen Honorare, Gebühren und Auslagen fristgerecht und vollständig zu bezahlen. Falls Zahlungen an die Rechtsanwältin im Zusammenhang mit Honorarnoten der Rechtsanwältin gesetzlichen Abzügen oder Einbehalten unterliegen oder erfolgt im Zuge der Zahlung ein sonstiger Abzug (zB Bankspesen), hat die Rechtsanwältin Anspruch auf ein zusätzliches Honorar im Ausmaß der vorgeschriebenen Abzüge und/oder Einbehalte, sodass die Rechtsanwältin das in Rechnung gestellte Honorar, Gebühren und/oder Auslagen in voller Höhe erhält.
- 10.5 Der Mandant erklärt hiermit ausdrücklich seine Zustimmung, dass Rechnungen auch in elektronischer Form ausgestellt und in elektronischer Form übermittelt werden können (elektronische Rechnungen).
- 10.6 Sämtliche bei der Erfüllung des Mandats entstehenden gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen der Rechtsanwältin – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 10.7 Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen der Rechtsanwältin. Ist der Mandant Verbraucher, so gilt dies nur, soweit die Leistungen der Rechtsanwältin aus dem Mandat nicht teilbar sind und nicht eindeutig nur für einen Mandanten erbracht wurden.

- 10.8 Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch die Rechtsanwältin lässt den Honoraranspruch der Rechtsanwältin gegenüber dem Mandanten vollkommen unberührt und ist nicht als Einverständnis der Rechtsanwältin anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben. Die Rechtsanwältin ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt direkt vom Mandanten begehren.
- 10.9 Nur gültig für Mandanten, die auch Verbraucher sind: Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an die Rechtsanwältin die gesetzlichen Zinsen in Höhe von 4% p.a. zu zahlen. Hat der Mandant den Zahlungsverzug verschuldet, so hat er der Rechtsanwältin den darüberhinausgehenden tatsächlichen Zinsschaden zu ersetzen. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche (insb § 1333 ABGB) bleiben unberührt.
- 10.10 Nur gültig für Mandanten die Unternehmer sind: Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an die Rechtsanwältin jedenfalls Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4% zu zahlen. Hat der Mandant den Zahlungsverzug verschuldet, beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2% über dem jeweiligen Basiszinssatz. Im Falle seines Verschuldens hat der Mandant der Rechtsanwältin auch den darüberhinausgehenden tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen. Darüber hinaus gehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.

## **11. Haftung der Rechtsanwältin**

### **11.1 Für Verbraucher gilt Folgendes:**

11.1.1 Eine Haftung der Rechtsanwältin sowie eine Haftung des Mandanten für Schäden aus oder im Zusammenhang mit dem Mandat, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, ist ausgeschlossen (siehe dazu insbesondere auch Punkte 11.1.3 und 11.1.4).

11.1.2 Eine Haftung der Rechtsanwältin sowie eine Haftung vom Mandanten für indirekte oder (Mangel)Folgeschäden oder entgangenen Gewinn auf oder im Zusammenhang mit dem Mandat, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, ist ausgeschlossen (siehe dazu insbesondere Punkt 11.1.4).

11.1.3 Die Haftungsausschlüsse gemäß den Punkten 11.1.1 und 11.1.2 gelten für sämtliche Ansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer, ungeachtet ob aus Vertrag, Delikt, wegen Verletzung gesetzlicher oder vorvertraglicher Pflichten oder anderweitig jeweils im Zusammenhang mit dem Mandat.

11.1.4 Keiner der Haftungsausschlüsse gemäß Punkt 11.1 gilt in Bezug auf Personenschäden.

## 11.2 Für Unternehmer gilt Folgendes:

11.2.1 Die Haftung der Rechtsanwältin für allfällige Verluste, Kosten, Auslagen oder Schäden ist mit einem Gesamthöchstbetrag von EUR 400.000,00 (Euro vierhunderttausend) beschränkt (siehe dazu insbesondere auch Punkte 11.2.2, 11.2.3 und 11.2.6).

11.2.2 Die Haftungsbeschränkung gemäß Punkt 11.2.1 umfasst alle gegen die Rechtsanwältin wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung und gilt für sämtliche Ansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer, ungeachtet ob aus Vertrag, Delikt, wegen Verletzung gesetzlicher oder vorvertraglicher Pflichten oder anderweitig jeweils im Zusammenhang mit dem Mandat. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche der Mandantschaft auf Rückforderung des an die Rechtsanwältin unrichtig geleisteten Honorars.

11.2.3 Die Haftungsbeschränkung gemäß Punkt 11.2.1 gilt nicht bei krass grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

11.2.4 Eine Haftung der Rechtsanwältin für Schäden im Zusammenhang mit dem Mandat, die durch leichte oder schlicht grobe Fahrlässigkeit verursacht werden, ist ausgeschlossen (siehe dazu insbesondere Punkt 11.2.6).

11.2.5 Eine Haftung der Rechtsanwältin für indirekte oder (Mangel)Folgeschäden oder entgangenen Gewinn im Zusammenhang mit dem Mandat ist ausgeschlossen (siehe dazu insbesondere Punkt 11.2.6).

11.2.6 Keine der Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gemäß Punkt 11.2 gelten in Bezug auf Personenschäden.

11.2.7 Der Haftungshöchstbetrag gemäß Punkt 11.2 bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen

Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche entsprechend zu kürzen, wobei die insgesamt Haftung der Rechtsanwältin jedenfalls mit dem Haftungshöchstbetrag gemäß Punkt 11.2 gedeckelt ist.

## 11.3 Sowohl für Verbraucher als auch für Unternehmer gilt Folgendes:

11.3.1 Die Rechtsanwältin ist nur gegenüber ihrem Mandanten haftbar und verantwortlich, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen der Rechtsanwältin in Berührung geraten, bei sonstiger Schad- und Klagsloshaltung der Rechtsanwältin auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen. Dies gilt nicht für Fälle, in denen der Rechtsanwältin erkennbar ist, dass ihre Leistungen in die Sphäre eines Dritten eingreifen.

11.3.2 Die Rechtsanwältin haftet für im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.

11.3.3 Die Rechtsanwältin haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung. Als ausländisches Recht gilt auch das Recht der EU-Mitgliedstaaten.

## 12. **Verjährung | Präklusion**

12.1 Für Verbraucher gilt Folgendes: Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen die Rechtsanwältin, wenn sie nicht vom Mandanten binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß). Davon unberührt bleiben gesetzliche Gewährleistungsansprüche des Verbrauchers.

12.2 Für Unternehmer gilt Folgendes: Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche (einschließlich gesetzliche Gewährleistungsansprüche) gegen die Rechtsanwältin, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach

Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

## **13. Rechtsschutzversicherung des Mandanten**

13.1 Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies der Rechtsanwältin unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen.

13.2 Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch die Rechtsanwältin lässt den Honoraranspruch der Rechtsanwältin gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis der Rechtsanwältin anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben.

13.3 Die Rechtsanwältin ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

## **14. Beendigung des Mandats**

14.1 Das Mandat kann von der Rechtsanwältin oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch der Rechtsanwältin bleibt davon unberührt.

14.2 Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder die Rechtsanwältin hat diese für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit der Rechtsanwältin nicht wünscht.

14.3 Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, ist das gesamte offene Honorar samt Barauslagen, allfälligen Gebühren und Aufwendungen von Dritten sowie gegebenenfalls zuzüglich Umsatzsteuer unverzüglich fällig.

## **15. Herausgabepflicht | Aktaufbewahrung**

15.1 Die Rechtsanwältin hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten die ihm gehörigen Urkunden im Original zurückzustellen. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.

- 15.2 Verlangt der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke ((digitale Kopien von Schriftstücken), die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, hat die Rechtsanwältin einen zusätzlichen Kostenersatzanspruch für die Zurverfügungstellung der verlangten Unterlagen.
- 15.3 Die Rechtsanwältin führt Akten in Papier- und/oder elektronischer Form. Alle Unterlagen in Zusammenhang mit dem Mandat bewahrt die Rechtsanwältin (mindestens) für den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum auf. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

## **16. Geistiges Eigentum**

- 16.1 Der Mandant hat das Recht, die von der Rechtsanwältin verfassten Unterlagen im Zusammenhang mit dem Mandat sowie für ergänzende Zwecke zu verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Rechtsanwältin.
- 16.2 Die Rechtsanwältin räumt keinerlei Rechte (insbesondere, aber nicht beschränkt auf Urheber- und Nutzungsrechte) an von Dritten verfassten Unterlagen oder sonstigen Werken ein, die die Rechtsanwältin im Zusammenhang mit dem Mandat an den Mandanten weitergibt oder weitergegeben hat.

## **17. Datenschutz**

- 17.1 Zur Erbringung von (Rechts)Dienstleistungen und zur Prozessoptimierung ist es erforderlich, dass die Rechtsanwältin personenbezogene Daten des Mandanten und gegebenenfalls auch personenbezogene Daten von Vertragspartnern, Mitarbeitern oder sonstigen Dritten des Mandanten verarbeitet. Soweit der Mandant solche Daten der Rechtsanwältin zur Verfügung stellt, darf die Rechtsanwältin davon ausgehen, dass er dazu berechtigt ist.
- 17.2 Die Rechtsanwältin erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten allein und ausschließlich zur Erfüllung der mit dem Mandanten abgeschlossenen Vertragsverhältnisse oder vertragsähnlicher Schuldverhältnisse bzw. in Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Dabei verarbeitet die Rechtsanwältin personenbezogene Daten stets unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nähere Informationen finden sich dazu in der Datenschutzerklärung (abrufbar unter <https://www.jwlegal.at/datenschutz>).

## **18. Kommunikation**

- 18.1 Erklärungen der Rechtsanwältin an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte (E-Mail-)Adresse versandt werden. Schickt der Mandant seinerseits E-Mails an die Rechtsanwältin von anderen E-Mailadressen aus, so darf die Rechtsanwältin mit dem Mandanten auch über diese E-Mailadressen kommunizieren. Die Rechtsanwältin kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere auch über E-Mail. Nach diesen AAB schriftlich abzugebende Erklärungen können auch via E-Mail abgegeben werden.
- 18.2 Im täglichen Geschäftsverkehr bedient sich die Rechtsanwältin überwiegend elektronischer Kommunikationsformen. Der Mandant erklärt sich durch die Unterfertigung dieser AAB mit der Kommunikation mittels nicht-verschlüsselter E-Mails einverstanden. Sollte der Mandant bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen oder auch nur in bestimmten Angelegenheiten die Kommunikation mit der Rechtsanwältin nicht in elektronischer Form oder nur in verschlüsselter Form wünschen, so hat er dies der Rechtsanwältin mitzuteilen.
- 18.3 Die Rechtsanwältin weist darauf hin, dass die digitale Kommunikation verschiedene Risiken wie insbesondere Verzögerungen, Unzustellbarkeit, Datenkorruption, Hacking, Datenauslesung, unberechtigte Änderungen und sonstige Eingriffe Dritter beinhaltet. Die Vertraulichkeit von Informationen kann dadurch gefährdet sein. Darüber hinaus können durch diese digitale Kommunikation Viren, Würmer, Trojanische Pferde oder sonstige Malware übertragen werden. Die Rechtsanwältin haftet nicht für Schäden, die durch solche Vorfälle entstehen.
- 18.4 Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass die Rechtsanwältin auf verschiedene Arten mit ihm kommuniziert, insbesondere von Dritten bereitgestellte digitale Lösungen verwendet, einschließlich der Kommunikation per E-Mail, Internet, Video-, Audio- und Online-Konferenzen sowie Voice-over-IPs.

## **19. Rechtswahl | Gerichtsstand**

- 19.1 Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen.

19.2 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Mandatsbeziehung zwischen der Rechtsanwältin und dem Mandanten, diesen AAB und/oder der Mandatsvereinbarung, einschließlich dem Zustandekommen, der Verletzung, der Auflösung, der Gültigkeit oder der Nichtigkeit, sind ausschließlich die sachlich für 1010 Wien zuständigen Gerichte zuständig. Ist der Mandant Verbraucher, gilt die gesetzliche Gerichtsstandregelung gemäß § 14 KSchG.

## **20. Schlussbestimmungen**

20.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser AAB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

20.2 Auf das Mandatsverhältnis sind die einschlägigen Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Terrorfinanzierung und Geldwäsche anwendbar. Zur Einhaltung der korrespondierenden Verpflichtungen, wird der Mandant, nach allfälliger Aufforderung durch die Rechtsanwältin Unterlagen zur Identitätsfeststellung (des Mandanten, allfälliger Gesellschafter und direkter oder indirekter wirtschaftlicher Eigentümer) zur Verfügung stellen und die Information während des Mandatsverhältnisses stets aktuell halten.

20.3 Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser AAB oder des durch die AAB geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.